

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule**

**Schwartz, Paul**

**Berlin, 1925**

XI. Die Kommission an der ersten Arbeit.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-305**

## XI.

### Die Kommission an der ersten Arbeit.

Zwei Tage nach Heckers Berufung, am 27. April 1792, trat die IEK. zusammen. Schon einen Monat zuvor waren Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten in allgemeinen Grundzügen entworfen worden. Danach hatten sich die Berliner Kandidaten bei der IEK., die in den Provinzen bei den Kreisinspektoren zu melden. Die Kommission bestimmte für alle die Texte der Prüfungspredigten. Nach dem Bericht des Inspektors erteilte die Kommission dem Kandidaten das Attest, und dieser wandte sich nun erst an das OK. um die Erteilung der Lizenz. Nach diesen allgemeinen Bestimmungen legte jetzt die IEK. die Einzelheiten fest. Die Kandidaten hatten zwei Tentamina zu bestehen (*pro licentia concionandi et candidatura*) und das Examen *pro ordinatione*. Die erste Prüfung war auch für die Übernahme eines Schulamtes erforderlich. Deshalb war darauf zu drängen und schließlich zu halten, daß die Kandidaten nächst der lateinischen Sprache auch die griechische und die hebräische kannten, wenigstens so weit, daß sie mit Hilfe eines Wörterbuches den Sinn einer Bibelstelle zu ergründen vermochten. Da die Kenntnisse in diesen Sprachen — war doch selbst das Griechische in den Gelehrtenschulen wahlfreies Unterrichtsfach — häufig sehr schwach waren oder gänzlich fehlten, so sollte der Examinator dem Kandidaten „auf liebevolle Art hinlängliche Anweisung geben, wie er diesen Defekt supplieren könne“; ebendas galt von der Bekanntschaft mit der Bibel und von der Anweisung zu dem, was in Predigten wesentlich ist. In der Prüfung *pro ordinatione* war auf wahres Dogmatisch- und Asketischpredigen, Katechisation, *cura animarum specialior*, Kasuistik und Zuziehung der Gemeinde durch möglichst individuelle Bearbeitung der Katechumenen zu sehen.

Die Geschäfte der IEK. wurden an die Mitglieder verteilt, wie folgt. Die schriftlichen Ausarbeitungen der Kandidaten (Predigten,

Aufsätze zum Glaubensbekenntnis oder zur Probe für die Behandlung dogmatischer, moralischer und exegetischer Stoffe) gingen an Hecker, als den Verwalter des Archivs; er hatte auch die philologische Prüfung zu halten, die dazu erforderlichen Aufgaben zu stellen und in seiner Gegenwart ausarbeiten zu lassen. Woltersdorff übernahm Prüfung, Übung und nähere Anweisung der Kandidaten im Katechisieren, die Beurteilung der Predigten und die Hauptsachen der Pastoraltheologie. Hermes hatte hauptsächlich auf das Dogmatische und Moralische zu sehen. Hillmer lag der Briefwechsel mit den Inspektoren und die Berichterstattung, wenn es nötig war, an das Generaldirektorium ob. Daß die Berichte an diese Behörde gingen und nicht an das OK., war ein Beweis, daß die IEK. nicht unter diesem stand, sondern neben ihm. Sie erhielt auch wie jede selbständige Behörde ein Amtssiegel.

Im Juli ging es an die Einrichtung der Kommissionen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Neumark, Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, Fürstentum Minden, Ostfriesland, Grafschaft Mark und Herzogtum Cleve. An die zu dem Amt in Aussicht genommenen Geistlichen richtete die IEK. die Anfrage, ob sie Mitglieder der Provinzialprüfungskommissionen werden wollten. Ihre Aufgabe sollte es sein: mit den ihnen zugegebenen Kollegen die Kandidaten sowohl pro licentia concionandi als pro ordinatione in Absicht ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Bekanntschaft mit der H. Schrift, ihrer Sprachkenntnis u. ä. gründlich und gewissenhaft zu prüfen und sie durch Ermahnung und Zurechtweisung zu unterstützen. Geeignete Männer im Sinne der IEK. standen nicht zu viele zur Auswahl. Mancher, bei dem Herr Hermes anklopfte, schlug ihm, wenn er gesehen, wer Einlaß begehrte, die Tür vor der Nase zu.

So erging es ihm in Königsberg mit dem Konsistorialrat G. Ch. Reccard, Professor an der Universität und Direktor des Collegium Fridericianum. Er lehnte aus Rücksicht auf sein hohes Alter und auf die Überbürdung mit Amtsgeschäften ab. Im Ostpreußischen Ministerium führte er die Aufsicht über das Schulwesen, und zwar recht unzulänglich, wie ihm das OSK. vorwarf. Hätte er noch die Prüfung der Kandidaten übernommen, so wären die Schulen unter seiner Leitung noch schlechter gefahren. Außer ihm waren für Königsberg noch der Kirchenrat G. E. S. Hennig und der Diakonus E. F. Hermes im Stadtteil Löbenicht in Aussicht genommen. Jener war bereit, aber nur gegen Entschädigung, und

dieser unter dem Vorbehalt „eines bedingten Gehorsams“. Im April 1793 knüpfte Hermes mit dem KR. und Oberhofprediger J.E.Schulz an. Derselbe entschuldigte sich mit Alter — er zählte 50 Jahre — und Schwachheit, die aber nur vorübergehend gewesen sein dürfte; denn im J. 1798 war er wieder so frisch und wohltauglich, daß er nach Reccards Ableben das erledigte Direktorat des Collegium Fridericianum übernahm. Seine Entschuldigung wurde nicht als Ablehnung aufgefaßt, und Schulz galt als Mitglied der Kommission, bis er an Woellner ein Schreiben richtete, dessen Inhalt ihn für das übertragene Amt unmöglich machte.<sup>1)</sup> Woellner ließ ihm durch das Ostpreußische Ministerium im Namen des Königs antworten: „Dem Oberhofprediger Schulz habt Ihr übrigens von Unsertwegen zu erkennen zu geben, daß es seines unzweckmäßigen Rasonnements gar nicht bedurfte und Wir bisher von ihm eine bessere Idee gehabt hätten; er werde also von Übernehmung des ihm bestimmt gewesenem Geschäftes gar gerne dispensiert und übrigens ermahnet, in seinen Schranken zu bleiben und der zu errichtenden Examinationskommission nichts in den Weg zu legen, als welches sonst unausbleiblich geahndet werden würde.“

Im Juli aber gewann Hermes doppelten Ersatz. Er fragte bei dem KR. J. H. Ch. Graef an und erhielt eine zusagende Antwort. Graef bat um Vertrauen zu seiner unverfälschtesten christlichen Redlichkeit, und dies selbst auch dann, wenn Hermes — wie er aber hoffe, nur in Nebendingen — ein oder das andere Mal vielleicht anders als er denken zu müssen für notwendig oder für Gewissenssache halten sollte. Über solche kleinen Schwächen durfte Hermes getrost und verzeihend hinwegsehen angesichts des Bekenntnisses, das Graef ablegte: „daß so manche sogenannte Aufklärung nach der Wahrheit nichts mehr und nichts minder ist als entweder wirklicher Religionsverrat oder der unausstehlichste Leichtsinn oder auch wohl zuweilen die gröbste Unwissenheit, die freilich immer am leichtesten damit wekommt, wenn sie das Mehrste, was sie höchstens nur oberflächlich kennt, kurz und gut verwirft und hernach die so gemachten Lücken durch ihre Phantasieen ausfüllt; nicht selten hat auch wohl die fast allmächtige Gewalt der Mode ihren großen Anteil an dieser oder jener Art, über Religion zu denken, zu schreiben und zu lehren; und der zweideutige Ruhm, etwas (geglaubtes) Neues zu sagen, ist auch wohl für viele sehr reizend“. Und auch die nötige Klugheit und

<sup>1)</sup> Es enthielt nach dem Gutachten der IEK. „zweideutige und gegen die Allerh. Anordnungen nicht ehrerbietige Äußerungen“.

Vorsicht verriet der Mann, wenn er schrieb: „daß wir auch ja nichts wirklich Gutes unserer Tage auf irgendeine Weise gering zu schätzen oder zu unterdrücken scheinen müssen, weil uns dies un-leugbar den Weg zur Stiftung vieles Guten vielleicht auf immer versperrt“. Graef empfahl noch als einen Mann, für dessen gute Gesinnung er bürgte, seinen Schwiegersohn S. G. Wald, Professor an der Universität und Oberinspektor des Collegium Fridericianum, einen nicht unbegabten und ungeschickten Schulmann, der jetzt 31 Jahre zählte.<sup>1)</sup> So war denn endlich nach Jahresfrist das Werk gelungen, in der durch Kantsche Philosophie verseuchten Stadt eine Kommission von sogar vier Männern zu bilden.<sup>2)</sup> Aber der

<sup>1)</sup> Wald war von einer sehr elastischen und gefügigen Natur, die sich einem jeden der drei Systeme Zedlitz-Woellner-Massow anzupassen wußte. Durch seine Schulreformpläne erwarb er sich Zedlitz' Wohlwollen, der ihm, dem 24-jährigen, 1786 eine Professur in Königsberg übertrug. 1790 erhielt er auch die Stelle des Inspektors des Collegium Fridericianum. Woellners Zeit war angebrochen. Wald wurde als Mann von zuverlässiger Gesinnung in die Kommission berufen. Er bekundete einen so frommen Eifer, daß ihn selbst Woellner dämpfen zu müssen glaubte. Bei dem Gottesdienst für die Schüler in der Kirche des Collegiums wurde das in der Provinz übliche Kirchengebet gesprochen. Im Nov. 1794 beantragte Wald bei Woellner die Einschaltung folgender Stelle: „Die Jugend aber wachse auf zur Ehre Deines H. Namens in Deiner Furcht! Überzeuge Du sie, daß nicht allein die Aufklärung des Verstandes Nutzen schaffe zur Seligkeit, sondern daß ungeheuchelte Frömmigkeit, schon in der frühesten Jugend gelernt und geübt, sie einst zu der ewigen Seligkeit führe, die unser Herr Jesus Christus, der auch für sie sich aufgeopfert hat, allen, die ihn von Herzen lieben, schenken will.“ Wald klagte auch über den schlechten Besuch der Gottesdienste, namentlich an den Nachmittagen, da doch die Schüler verpflichtet wären, zweimal zur Kirche zu gehen; aber die Eltern hielten die Söhne zurück, weil sie meinten, einmal wäre genug. Woellner ließ ihm antworten, die Einschaltung in das Gebet würde „nur unnützes Aufsehen“ erregen; er möchte sich gedulden, „bis Zeit und Umstände die Einführung einer neuen Liturgie erlauben werden“. Trotz dieser Abweisung wußte Wald, daß er in des Ministers Gunst stand, und er ließ auch keine Gelegenheit vorübergehen, denselben seiner Ergebenheit zu versichern. „Ich werde mir's“, so schrieb er im März 1797 an Woellner, „zeitlebens zur besondern Ehre rechnen, von E. E. zur Beförderung des Reiches unsers Herrn und Erlösers und zur Erreichung der christfürstlichen Absichten unsers vielgeliebten Monarchen gebraucht zu werden.“ Ein Jahr darauf ging Woellner, und Massow kam. Vier Monate danach beantragte Wald, den Nachmittagsgottesdienst für die Schüler abzuschaffen, mit der Begründung: „Der Geist des Zeitalters und der herrschende Familionton fordern eine veränderte Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung.“

<sup>2)</sup> „Leider!“ wie die IEK. bedauerte, brach zwischen Hennig und Graef ein Rangstreit aus, den sie dahin schlichtete, daß abwechselnd jeder von ihnen ein Jahr lang den Vorsitz führte. Graef machte den Anfang.

eine verlangte Entschädigung, der zweite verstand sich nur zu bedingtem Gehorsam, und der dritte und vierte waren keine rücksichtslosen Dreinschläger von Hermes' Art, dem es nicht darauf ankam, zugleich mit dem für ihn Bösen und deshalb Vernichtenswerten auch Gutes zu zerstören. Die theologische Fakultät erhob gegen die Prüfung der Kandidaten durch die Kommission als gegen die Verletzung eines ihr seit 1735 zustehenden Rechtes Einspruch, mußte sich aber mit der Kommission so in die Befugnisse teilen, daß diese das Examen hielt, sie selbst aber auf Grund des bestandenen Examens die *licentia concionandi* erteilte.<sup>1)</sup>

In Westpreußen mit seiner starken katholischen Bevölkerung war das Prüfungsgeschäft voraussichtlich nicht umfangreich. Sitz der Regierung war Marienwerder.<sup>2)</sup> Die Aufforderung zum Eintritt in die Kommission erging an den Diakonus Ch. F. Buschius und den KR., Mitglied der Regierung und ersten Prediger M. Zacha, beide in Marienwerder. Als Buschius wegen zu hohen Alters ablehnte, wurde ein anderer Geistlicher der Stadt gewonnen, der Prediger bei der Domkirche und Schulrat J. W. Zitterland.<sup>3)</sup> Die Kommission bestand demnach nur aus zwei Mitgliedern.

<sup>1)</sup> Nach einer Verfügung des GD. vom 3. Dez. 1793 waren Kandidaten, die von einer Ex.-Kommission pro *licentia* geprüft worden waren, keinem Examen publicum mehr unterworfen. Trotzdem prüfte die theologische Fakultät nach wie vor, weil, wie sie behauptete, ihr Examen nicht publice, sondern ad aedes angestellt würde. Auf eine Anzeige der IEK. wurde am 3. April 1794 verfügt, daß die Fakultät einem Kandidaten nach Vorzeigung seines Prüfungsscheines sofort ohne Weiterungen den Lizenzschein auszustellen verpflichtet sei.

<sup>2)</sup> In Westpreußen bestand kein besonderes Konsistorium, sondern bei der Einrichtung der Provinz im J. 1772 war in der Regierung zu Marienwerder eine einheitliche Landesbehörde geschaffen worden, welche die Kirchen- und Schulsachen der evangelischen wie der katholischen Kirche bearbeitete. Den Bischöfen stand die Aufsicht über die *mere spiritualia* ihrer Kirche zu, aber unter Oberaufsicht der Regierung, welche die landesherrlichen Rechte *circa sacra* zu wahren hatte. Während das GD. in anderen Provinzen bei den Verhandlungen mit den Konsistorien erst den Weg über andere Departements und höhere Provinzialbehörden zu nehmen hatte, verkehrte es in Kirchen- und Schulsachen mit der Westpreußischen Regierung unmittelbar. Dieser waren, aber nicht als Mitglieder, ein lutherischer KR. und ein Geistlicher Schulrat beigeordnet. Sie wurden zwar zu Verhandlungen als Berater herangezogen, aber ihr Amt war die Prüfung der lutherischen Predigtamts- und Schulamtskandidaten. Gehalt bezogen sie nicht; für ihre Mühwaltung strichen sie die recht unerheblichen Prüfungs- und Ordinationsgebühren ein.

<sup>3)</sup> Zitterland wurde 1794 nach Nebrau versetzt. An seine Stelle trat sein Nachfolger an der Domkirche, der bisherige Feldprediger J. Berdau, der gleich Zitterland den Titel Geistlicher Schulrat erhielt.

Nicht mehr wurden auch für die benachbarte Neumark bestimmt, deren Hauptstadt Cüstrin war; aber die zwei nur, weil sich in dieser Stadt ein drittes Mitglied nicht ausfindig machen ließ. Der Regierungsrat J. Ch. Seyffert sagte ohne Umstände zu. Der zugleich gefragte Prediger N. G. Dittmarsch wünschte, ehe er sich entschied, die Namen der übrigen Mitglieder zu wissen. Als ihm Seyffert genannt wurde, hatte er kein Bedenken. Noch einen „treu-evangelisch gesinnten Prediger“ vorzuschlagen, war er nicht in der Lage. Der allein in Frage kommende J. W. Bertuch, Rektor der Stadtschule und Pastor für zwei Dörfer in der Nachbarschaft, war mit Amtsgeschäften überladen und konnte auch der IEK. „bei deren intendierten heilsamen Absicht gewissenhaft nicht empfohlen werden“. So blieb es also bei zwei Mitgliedern.

An der Spitze der pommerschen Regierung und damit zugleich des Konsistoriums in Stettin stand J. v. Massow, ein Mann von freier Denkungsart, der besonders dem Kirchen- und Schulwesen seine Teilnahme widmete, dereinst Woellners Nachfolger im Amt. Er hatte, ein Mann von 34 Jahren, 1783 das Amt angetreten. Seine Denkungsart bürgte gegen eine Gewaltherrschaft des Berliner Inquisitionsgerichtes. Der Senior der Stettiner Gelehrten und Geistlichen war D. Joh. A. F. Bieleke, Professor am Akademischen Gymnasium, Präpositus der Synode und KR., hochgeachtet wegen seiner Gelehrsamkeit in philosophicis et theologicis. Er wäre sicher eine Zierde der Kommission geworden und erhielt auch die Aufforderung zum Eintritt; aber seine 75 Jahre rechtfertigten seine Ablehnung. Doch versprach er, nach Kräften zu verhüten, „ne quid respublica christiana in doctrina et pietate detrimenti capiat“. Mit seiner ganzen Person aber stellte sich J. Ch. Pfennig, Pfarrer an St. Nikolai, zur Verfügung „gegen die spöttelnden und grimmigen Hasser“, entschlossen, der guten Sache „durch Beförderung einer wahren, ungeheuchelten und demütigen Frömmigkeit“ zum Siege zu verhelfen. Auch der KR. Herwig, Pfarrer an St. Jakobi und Ephorus der Ratsschule, erklärte sich bereit. An Bielckes Stelle wurde am Anfang des J. 1793 der Generalsuperintendent G. Ringeltaube ernannt<sup>1)</sup>, der seinen religiösen Standpunkt mit der Forderung kennzeichnete: die Theologie müsse rein biblisch und kein Gemisch von Bibel und Vernunft sein.

Als nach dem Erlaß des Augsburger Interims die Stadt Magdeburg allen Verfolgten Schutz gewährte und hinter ihren

<sup>1)</sup> Bis dahin Hofprediger in Öls.

festen Mauern die Kämpfer für die Glaubensfreiheit, trotz Bann und Acht, unerschrocken arbeiten ließ, da wurde sie gerühmt als Unsers Herrgotts Kanzlei. Auch jetzt war sie eine feste Burg der Aufklärung, verteidigt von dem Magistrat und der fest geschlossen hinter ihm stehenden Bürgerschaft. Desselben Geistes war die überwiegende Mehrzahl der Geistlichen und der Lehrer. Er beherrschte auch das Land umher, und die Landschulen des Herzogtums Magdeburg galten für die besten des ganzen Staates. Vollkommen rechthgläubige Männer, wie sie Hermes gebrauchte, standen nur wenige zur Auswahl. Er wandte sich zuerst an den KR. und ersten Domprediger Ch. F. Schewe. Daß dieser in der Stadt zahlreiche Gegner hatte, war vielleicht in Hermes' Augen eine Empfehlung. Schewe war anfangs Lehrer an der Schule zum Kloster Unserer Lieben Frauen. Er trat in den Freimaurerorden und lenkte die Aufmerksamkeit von dessen Protektor, dem Herzog Ferdinand von Braunschweig, auf sich. Der Herzog, der als preußischer General häufig zu längerem Aufenthalt in Magdeburg weilte, fand Wohlgefallen an dem schönen, stattlichen jungen Mann, der stets elegant gekleidet, geschmackvoll frisiert war und den Duft eines angenehmen Parfums um sich verbreitete. Er ernannte — wohl nicht gerade des letzten Umstandes wegen — Schewe zu seinem Zimmerprediger und gab ihm seine natürliche Tochter zur Ehe.<sup>1)</sup> Dem Schwiegersohn verschaffte er die Predigerstelle am Dom. Schewe fand Zutritt zu den ersten Häusern der Stadt, wo der Mann mit seiner vornehmen Haltung, seinen gewandten Umgangsformen und seinem weltklugen Wesen nicht ungerne gesehen wurde. Durch seine majestätisch ernsten und stolzen Mienen sah wohl niemand hindurch auf den Grund seiner Seele. Ein hervorragender Kanzelredner war er nicht. Als der Herzog, der Schewes

<sup>1)</sup> Der Herzog von Braunschweig war eifrig darauf bedacht, seinem natürlichen Schwiegersohn — wenn der Ausdruck gestattet ist — eine glänzende Zukunft zu sichern: er sollte dereinst Abt des Klosters Berge werden. Im Juli 1790 bat er den König, der ihm schon eine Zusage gemacht hatte, für Schewe um das Anwartschaftspatent. Woellner bekundete auf eine Anfrage, daß Schewe ihm als ein sehr geschickter Mann bekannt und dem Abtposten vollkommen gewachsen sei. Darauf erkannte der Staatsrat dem Bewerber das Patent zu „in Betracht der ihm beiwohnenden gründlichen Gelehrsamkeit und zu Bildung der Jugend habenden vorzüglichen Qualitäten“. Die Konventualen des Klosters waren anderer Ansicht. Sie erhoben Einspruch gegen die Anwartschaft Schewes (Nov. 1791), „von dessen ausgezeichneten Talenten und Verdiensten als Pädagoge und Gelehrter nicht einmal in hiesiger Gegend etwas kundig geworden, und der sich dem Auslande noch nie durch eine pädagogische oder gelehrte Schrift bekannt gemacht hat“.

Antrittspredigt im Dom beigewohnt hatte, den KR. Sucro fragte, wie ihm der Redner gefallen, antwortete dieser: „Er war schön frisiert.“ Schewe stand jetzt, als Hermes an ihn herantrat, ein Mann von vierzig Jahren, in seiner vollen Kraft. Er erklärte sich bereit, im Dienste des Höchsten „zur Erweiterung seines Reiches und zur Wegräumung der Hindernisse, die mitten im Schoß seiner Kirche der wahren Gottseligkeit entgegenstehen, mitzuwirken“.

Nicht das gleiche Entgegenkommen fand Hermes bei der zweiten Magdeburger Größe, dem Senior des Geistlichen Ministeriums und Oberprediger an St. Ulrich, A. G. Evers. Derselbe schützte sein Alter vor und lehnte ab. Aber Hermes ließ nicht locker. Evers erhielt die Zusicherung, die Arbeit solle ihm möglichst erleichtert werden; wenigstens aber möchte er einen andern vorschlagen, der „als zuverlässiger und echt evangelischer Lehrer bekannt“ sei. Mit einer Umfrage bei geeigneten Amtsbrüdern hatte Evers keinen Erfolg; sie scheuten die Arbeit oder hatten Besorgnis vor einem Zusammenstoß mit dem Magistrat als ihrem Patron. Nun schrieb Hillmer an ihn, ohne bessern Erfolg. Evers beharrte bei seiner Weigerung, schlug aber J. E. Wenzlau, den Pfarrer an St. Katharinen, vor, einen eifrigen Wächter über Luthers reiner Lehre, der zuweilen mit denen hart redete, bei welchen nach seiner Meinung der Geist der Gnade nicht zum Durchbruch kam. Wenzlau erkannte wohl, „daß es dringendes Bedürfnis geworden, den in unserer evangelisch-lutherischen Kirche eingerissenen grund- und seelenverderblichen Schaden der Neologie, die dem Socinianismus, Pelagianismus, ja sogar dem Naturalismus so sehr das Wort redet, Grenzen zu setzen“. Aber zum Kampf gegen diese Ketzereien fehlten ihm, wie er gestand, Zeit und Kraft.

Es blieben also für Magdeburg nur Männer zweiten Ranges übrig. Der Pastor J. D. Keßler, von dem sonst nichts zu melden war, weder Gutes noch Böses, nahm das ihm angetragene Amt an, aber erst nachdem er über die ihm obliegenden Geschäfte aufgeklärt worden war. Nun fehlte noch der Dritte. Er mußte erst durch „Königlichen Spezialbefehl“ gefügig gemacht werden, nachdem er kurzweg abgelehnt hatte: J. F. G. Treuding, Pfarrer an St. Jakobi, ein wohlgenährter, steifer, phlegmatischer Kanzelmann. Was man ihm, dem Prediger, seitens der Aufklärer nachsagte, war nichts Rühmliches; aber im Umgang war er freundlich, und seine Gemeinde hing an ihm, der keinem zu nahe trat.

So setzte sich die Magdeburger Kommission aus Schewe, Keßler und Treuding zusammen.

Die in Halberstadt herrschende Gesinnung war gelegentlich der beabsichtigten Einführung des Landeskatechismus zum Ausdruck gekommen. Was in Beziehung zum Dom stand, war der Aufklärung offen ergeben oder derselben stark verdächtig. War doch z. B. der Rektor der Domschule, G. N. Fischer, Mitherausgeber des Berlinischen Journals für Aufklärung. Der in der Martinikirche herrschende Geist schien nicht ganz so böse zu sein. Hermes bot den beiden hier amtierenden Predigern, Ch. L. Schaeffer und H. E. Raßmann, den Eintritt in die Kommission an. Beide sagten sofort zu. Was aber Schaeffer hinzufügte, mußte Hermes' Bedenken erregen. Auf die Frage nämlich, ob er gewillt sei, gegen diejenigen seine Kraft zu gebrauchen, die vom geraden Wege des Glaubens abwichen, erwiderte er: „Es ist mir niemand in meiner Provinz bekannt, der von diesem geraden Wege des Glaubens abweiche.“ Danach schien er zu meinen, daß alle die Halberstädter Aufklärer auf dem rechten Glaubenswege wandelten und er mit ihnen. Da das Domkapitel eifrig seine Rechte hütete, war die Gefahr der Zusammenstöße zwischen ihm und der Kommission gegeben. Als diese bei der IEK. anfragte, wie sie sich gegenüber den zu domkapitularischen Kirchen- und Schulämtern zu Berufenden zu verhalten habe, empfing sie die vorsichtige Weisung, sich gar nicht um sie zu kümmern.

In den westlichen Landesteilen herrschte entschieden die Rechtgläubigkeit vor. Nicht weniger als vier Kommissionen wurden in diesem verhältnismäßig kleinen Gebiet gebildet.

In Ostfriesland war nach unverdächtigem Zeugnis eine gute christliche Gesinnung heimisch, „die der falsch gepriesenen Aufklärung noch immer daselbst stark widerstanden hat“. Regierungssitz war Aurich. Hier wurden zu Kommissionsmitgliedern ernannt der Generalsuperintendent G. J. Coners<sup>1)</sup>, der KR. und Oberprediger Ch. A. Gossel und der Prediger U. J. Ihmels.

<sup>1)</sup> Als Bahrdt die Deutsche Union im J. 1788 stiftete, hatte auch Coners sich in einem Briefe an den Begründer mit den Zielen des Bundes einverstanden erklärt: wahre Aufklärung, Entthronung des Fanatismus und des moralischen Despotismus. Nach dieser Abirrung war er wohl bald wieder auf den rechten Weg zurückgekehrt. Im Nov. 1788 schlug der ostfriesische Regierungspräsident von Benicke den Stadtprediger Coners in Esens als Nachfolger des schon dienstunfähigen Generalsuperintendenten J. F. Hähn mit folgender Empfehlung vor: „Seine Gelehrsamkeit und Kenntnis des Schulwesens machen ihn dazu vorzüglich tüchtig. Schon jetzt zeichnen sich die Schulen seiner Inspektion dadurch aus, daß der gemeine Mann in denselben viel besser unterrichtet wird.“

In Minden sagten mit Freuden zu der Senior des Ministeriums D. H. Kottmeier und die Prediger H. G. J. Frederking und F. W. Kottmeier, der Sohn des Seniors. „Wie oft hat mir mein Herz wehegetan“, schrieb der zweite Kottmeier, „wenn so manche leichtsinnige und ungläubige Kandidaten, verleitet durch einen falschen Aufklärungsschwindel, ins Amt gekommen, die, anstatt Jesum, den Gekreuzigten zu predigen, ihn verleugnet und verspottet haben.“

Für die Grafschaften Mark und Ravensberg, die an Umfang nicht so groß waren wie Magdeburg-Halberstadt, wurden zwei Kommissionen eingerichtet; von ihnen wurden auch die wenigen Kandidaten aus dem Herzogtum Cleve geprüft, dessen Bevölkerung meist reformiert war. Diese Einrichtung wurde auf den Vorschlag des Predigers J. L. F. Sybel in Soest getroffen. Die Grafschaft Mark war kirchlich in die Ministerien oder Inspektionen Soest und Frömern (Dorf bei Unna) geteilt. Jede Inspektion sollte eine Kommission erhalten. In die Soester wurden berufen außer Sybel der Inspektor Hennecke und der Prediger Dohm, in die zu Frömern der Inspektor von Steinen und die von ihm vorgeschlagenen Prediger Hoppensack in Delwig und Krupp in Unna.<sup>1)</sup> Auf Antrag von Steinens wurden die Prüfungen in Unna gehalten, weil das schlechte Wirtshaus im Dorfe Frömern die zur Prüfung geladenen Kandidaten nicht beherbergen konnte. „Es war für unsere Gegend die höchste Zeit,“ schrieb Sybel nach Berlin, „daß denen sogenannten Neologen oder wie man sie sonst nennen möchte Schranken gesetzt wurden; denn wir haben hier auch dergleichen Leute.“

Die Provinzialkommissionen waren nunmehr so zusammengesetzt<sup>2)</sup>:

Königsberg: Hennig, Hermes, Graef, Wald;  
Marienwerder: Zacha, Zitterland;

<sup>1)</sup> Woellner hatte, gleich nachdem er Minister geworden, von Steinen ein Glückwunschsreiben erhalten. Darin hieß es: „Ich sowohl als das mir zur Aufsicht anvertraute evangelisch-lutherische Ministerium dieser Grafschaft Mark wird es sich zur beständigen und angenehmsten Pflicht machen, die brünstigsten Seufzer für E. E. beständiges Hohes Wohl vor den Thron der Gottheit zu bringen.“

<sup>2)</sup> In Schlesien wurden folgende Kommissionen gebildet, die aber nicht unter der IEK., sondern unter der Regierung in Breslau standen:

Breslau: Propst Gottwald, Pred. Schulz (St. Elisabeth);

Glogau: OKR. Ludovici, Senior Engelin, Past. Posselt;

Brieg: Superint. Stroth, Past. Gürath;

Öls: Hofpr. Ringeltaube (S. 220, Anm.), Senior Schwedler, Diak. Thalheim (in Julienburg).

Cüstrin: Seyffert, Dittmarsch;  
 Stettin: Ringeltaube, Herwig, Pfennig;  
 Magdeburg: Schewe, Treuding, Keßler;  
 Halberstadt: Schaeffer, Raßmann;  
 Aurich: Coners, Gossel, Ihmels;  
 Minden: Kottmeier, Vater und Sohn, Frederking;  
 Soest: Hennecke, Sybel, Dohm;  
 Frömern: von Steinen, Hoppensack, Krupp.

Nach einem Jahre wurde noch eine unter dem Konsistorium in Cleve stehende Kommission in Wesel eingerichtet, zu deren Mitgliedern Insp. Lohmeyer-Wesel, Past. Wesseler-Hamminkeln und Past. Landmann-Gotteswikersham ernannt wurden. Von dem Kurmärkischen Konsistorium wurde eine Unterkommission für die Altmark und die Priegnitz abgezweigt; ihr Vorsitzender war der General-superintendent für die Altmark in Stendal, J. Ch. Jani, dem ein Prediger dieser Stadt als Gehilfe beigegeben wurde.

Am 3. Febr. 1793 erging die Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen in den Provinzen, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind.

Die Kommissionen haben sich zuverlässige Kenntnis zu verschaffen „von den treuen (d. h. dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnis ergebenen und in ihrer Amtsführung und ganzem Lebenswandel gewissenhaften und frommen) Predigern und Schullehrern in ihrer Provinz, damit — dies schaltete Woellner in den Entwurf ein — bei Beförderungen auf ihr Zeugnis Rücksicht genommen werden könne“. Bei der Prüfung pro candidatura werden dem Kandidaten Fragen vorgelegt, die er lateinisch oder deutsch<sup>1)</sup> schriftlich zu beantworten hat, ebenso einige Aufgaben dogmatischen oder exegetischen Inhaltes. Die Fragen lauten: 1. wie er heiße; 2. woher er gebürtig sei; 3. wie alt er sei; 4. wer seine Eltern seien, ob sie noch leben und wo sie sich aufhalten; 5. auf welchen Schulen er ehemals studiert habe und in welche Klasse er gekommen sei; 6. auf welcher Universität und wie lange, was für Collegia er gehört habe und bei wem; 7. wo und wie er die Zeit nachher verbracht habe; 8. welche Zeugnisse er aufweisen könne (dieselben sind beizulegen); 9. wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke; 10. ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle und welchen Teilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichsten Dienste versprechen könne; 11. ob und wo und auch für wen er bisher

<sup>1)</sup> „Deutsch“ schaltete Woellner in den Entwurf ein.

gepredigt habe. Die schriftlichen Arbeiten werden im Beisein eines Kommissionsmitgliedes angefertigt. Der mündlichen Prüfung wohnen sämtliche Mitglieder bei. Eine von dem Kandidaten eingereichte Predigt, zu der er einige Zeit vorher den Text erhalten, wird mit ihm durchgegangen. Im übrigen erstreckt sich die Prüfung vornehmlich auf Bibelkenntnis. Wird er für reif befunden, so erhält er auf Grund des von der Kommission erteilten Zeugnisses bei dem Provinzialkonsistorium die Erlaubnis, zu predigen oder ein Schulamt zu übernehmen. Für untüchtig wird er erklärt, wenn „ihm die nötige Bekanntschaft mit der H. Schrift fehlt (auf welche bei der jetzt fast allgemeinen und unverantwortlichen Vernachlässigung derselben vorzüglich zu halten ist) oder wenn er den schriftwidrigen Meinungen und falschen willkürlichen Auslegungen der jetzigen Neologen nachhängt“. Dann ist ihm ein neuer Prüfungstermin nach einem Viertel- oder Halbjahr zu setzen, an dem er zuerst nachzuweisen hat, „ob und wie er die Zwischenzeit zum Wachstum in der Erkenntnis des Evangelii, in der eigenen Erfahrung des Gnadenstandes und endlich in der Beweisung desselben durch einen echt christlichen gottseligen Lebenswandel benutzt habe“.

Bei der schriftlichen Prüfung pro ministerio hat der Kandidat im Beisein eines Kommissionsmitgliedes in lateinischer Sprache Lebenslauf und Glaubensbekenntnis aufzusetzen. Auf dieses erstreckt sich auch die mündliche Prüfung; dazu auf die Einsicht in die Wahrheiten des Evangeliums und besonders auf Gegenstände, welche die künftige Amtsführung betreffen.

Wohnte der Kandidat zu weit von dem Sitz der Kommission, so konnte die Prüfung einem Inspektor übertragen werden. Dieser sandte die Prüfungsakten an die Kommission, die danach das Zeugnis ausstellte.

Das bisherige öffentliche Tentamen vor dem Konsistorium wurde aufgehoben. Ein Gehalt, nach dem einige bescheiden angefragt hatten, erhielten die Mitglieder der Kommissionen nicht; aber sie teilten die Prüfungsgebühren (von jedem Kandidaten 2 Taler) unter sich. Hatten sie drei Jahre hindurch ihr Amt in der Kommission verrichtet, so durften sie beim GD. um Verbesserung, d. h. um eine einträglichere Stelle nachsuchen, die ihnen auch „nach Maßgabe der Umstände unweigerlich zugestanden werden sollte“.

Inzwischen war die IEK. in Berlin den Provinzkommissionen mit gutem Beispiel in eifriger Arbeit vorangegangen. Bald nach ihrer Ankunft in Berlin hatten Hermes und Hillmer die Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf, den sog. Zopf-

schulz<sup>1)</sup> zu führen, wobei sie sofort die öffentliche Meinung gegen sich hatten. Dadurch ließ sich Hillmer nicht einschüchtern. Er stürzte sich mit Feuereifer in den Kampf gegen dieses vielköpfige Ungeheuer.<sup>2)</sup> Schon im Oktober beantragte er unmittelbar beim König, „daß von nun an alle Monatschriften, alle Zeit- und Gelegenheitschriften, sowie alle dergleichen Broschüren philosophischen und moralischen Inhaltes ebenso wohl als die größeren theologischen und moralischen Bücher ihm zur Zensur zugeschickt werden müssen“. Der König fand das, wie er Woellner wissen ließ, ganz seiner Intention gemäß, „weil in solchen Schriften oft auch Dinge, so die Theologie betreffen, vorkommen“.

Hermes war sofort, wie schon gezeigt worden ist, an die Umarbeitung des Katechismus gegangen, gemeinsam mit Woltersdorff und Silberschlag. Als dieser gestorben war (November 1791), stellten die beiden Überlebenden, um Ambrosius Mitarbeit ablehnen zu können, das Buch schnell her und überreichten am 23. Jan. 1792 Woellner die Handschrift. Es war aber im Grunde nicht fertig, und so erbaten sie die Handschrift zurück, um noch Änderungen vorzunehmen. Im Juli endlich erschien das heiß umstrittene Büchlein unter dem Titel: Die christliche Lehre im Zusammenhang. Auf Allerhöchsten Befehl für die Bedürfnisse der jetzigen Zeit umgearbeitet und zu einem allgemeinen Lehrbuch in den niedern Schulen der Preußischen Lande eingerichtet. Mit Königl. Preuß. allergnädigsten ausschließenden Privilegium.<sup>3)</sup> — Den Fragen und Antworten waren je 36 zum Auswendiglernen bestimmte Psalmen

<sup>1)</sup> J. H. Schulz, Zopfschulz genannt, Prediger zu Gielsdorf bei Strausberg, wurde 1792 durch einen Machtspruch des Königs, gegen das Urteil des Kammergerichtes, wegen Irreligiosität seines Amtes entsetzt. Den Prozeß behandelt eingehend F. Holtze in seiner Geschichte des Kammergerichtes. III. Berlin 1901. S. 388—417.

<sup>2)</sup> Hillmer hat sich aber auch wissenschaftlich betätigt. 1793 gab er im Verlage der Kgl. Realschule zu Berlin heraus: „Bemerkungen und Vorschläge zur Berichtigung der Deutschen Sprache und des Deutschen Styls“. VIII, 103 S. Das Buch war für Jünglinge bestimmt, die, nachdem sie Lateinisch, Griechisch und Hebräisch gelernt haben, einzusehen anfangen, „daß es dem Deutschen wohl ansteht, auch Deutsch zu lernen“. Es ist eine durchaus wissenschaftliche Arbeit, die andere gleichartige ihrer Zeit weit überragt, auf vergleichender Sprachforschung und auf gründlichem Studium der Entwicklung der Muttersprache beruht. Er hatte das Material zusammengetragen und zu bearbeiten begonnen, als er „öffentlicher Lehrer und Mitvorsteher einer höheren Schule“ war. Jetzt, da ihm „eine neue Hauptepoche für die deutsche Sprache einzutreten“ schien, hatte er es vollendet, um sein Scherflein beizutragen.

<sup>3)</sup> Berlin, Realschul-Buchhandlung 1792. 80 S.

und Lieder angefügt. Da der Lehrgang auf drei Jahre berechnet war, entfielen auf einen Monat ein Psalm und ein Lied. Die Einführung des Buches in allen Land- und niederen Schulen wurde anbefohlen.

Habent sua fata libelli. Das ließ sich auch auf dieses Buch mit seinen wechsellvollen Schicksalen anwenden. Die Aufklärer fielen mit Hohn darüber her; das war nicht zu verwundern. Aber es erregte auch den Zorn der Rechtgläubigen.

Eine schroffe Absage und einen scharfen Angriff erfuhr der Landeskatechismus durch einen von ihnen, den Pfarrer B. F. Reiche im Dorf Rosenthal, das zur Landinspektion Berlin gehörte. Er äußerte sich in einem amtlichen Schreiben an seinen nächsten Vorgesetzten, den Inspektor F. S. Augustin in Berlin, Diakonus an der Nikolaikirche. Den schweren Vorwurf erhob er gegen das Buch: es verstoße formaliter und materialiter gegen die symbolischen Bücher und gebe unrichtige Wort- und Sacherklärungen. Es befremdete ihn wie alle orthodoxen Lehrer, daß der Vf. die ihm vom GD. übertragene Umarbeitung des alten Katechismus nicht demütigst verboten habe. „Doch die Demut“, so bemerkte er höhnisch, „scheint Herr Concipient nicht zu kennen oder hält sie vielleicht in der lutherischen Kirche für unnütz; denn, quod bene notandum, in seiner christlichen Sittenlehre ist die Demut nicht mit aufgeführt worden.“ Reiches besondere Entrüstung hatte es erregt, daß die ganze Abhandlung vom Welterlöser in die Lehre vom Menschen eingeordnet war. Diese Tat fand er so respektwidrig gegen den Heiland, daß allein um ihretwillen das Buch, und wenn es auch sonst gut wäre, kassiert werden müßte. „Wer gibt dem Verfasser das Recht“, fragte er, „unsere Lehrbegriffe zu ändern und von unseren symbolischen Büchern abzuweichen? Sicher nicht der König, nicht das GD., nicht das OK.: am wenigsten aber hat ihn die lutherische Kirche hierzu bevollmächtigt.“ Das Buch spricht von Christi „niedrigem Leben“. Das war nach Reiches Ansicht ein unangemessener Ausdruck, denn „der Mensch lebt niedrig“ bedeutet: er lebt unanständig, niederträchtig, unmoralisch. Wie darf der christlichen Jugend so etwas beigebracht werden! Kreuzigung und Tod Christi, die der Lutheraner wohlbedächtig trennt, waren im Katechismus in eins zusammengezogen: als Kreuzestod; Buße und Reue waren als Synonyma aufgefaßt. Aber ein Katechismus, für die jetzige Zeit bearbeitet, mußte nach Reiches Meinung die so häufig angegriffenen lutherischen Lehrsätze recht bestimmt nach den symbolischen Büchern festsetzen. Ganz unverständlich war

ihm schließlich die Definition des Menschen: als eines Geistes, der mit einem sichtbaren und mit Sinnen begabten Leibe verbunden ist<sup>1)</sup>. Sie ließ sich nach seiner Ansicht auch auf die Tiere anwenden. „Wie!“ so schloß er, „wenn nun ein Diogenes anstatt eines entfederten Hahnes etwa eine Meerkatze dem Herrn Concipienten mit einem *Ecce hominem autoris!* darstellte! Was würde derselbe wohl antworten können?“

„Gehet der neue Katechismus durch“, so schrieb der erzürnte Mann, „so ist der Lutheranismus lächerlich und gänzlich zu Boden geworfen. Neologen und Schwärmer werden triumphieren. Der König und das ganze Vaterland wird leiden, und binnen kurzer Frist wird kein Mensch mehr wissen, was rechts und links in der christlichen Religion ist.“ Schärfsten Einspruch gegen das Buch erhob er, der Prediger Reiche, der „zum Lehrer des Luthertums engagiert sei“ und nicht Lust habe, „Mamelucke“ zu werden.

Fast nirgends kam man dem Befehl nach, den Katechismus einzuführen. Auf eine dahingehende Anzeige der IEK. ließ Woellner an die Konsistorien Tabellen schicken, in welche die Schulen einzutragen waren, wo und weshalb der Katechismus noch nicht eingeführt war. Es stellte sich heraus, daß in Berlin nur Woltersdorff und sein Amtsbruder J. Ch. Koch von der Georgenkirche das Buch beim Unterricht gebrauchten. Mancherlei Gründe wurden aus dem Lande berichtet, die der Einführung hinderlich waren: die Gemeinden, mißtrauisch gegen alles Neue, wollten bei ihrem alten Glauben bleiben; sie lehnten ein neues Lehrbuch ab, weil sie bei dem alten auch ihr Brot gehabt hätten; vielen war das Nachschlagen der Sprüche lästig; in Westpreußen war das Nachschlagen der Sprüche aus dem Alten Testament nicht möglich, weil viele Landleute nur das Neue besaßen; manche weigerten sich, für ein neues Buch Geld auszugeben; auch zahlreiche Geistliche lehnten das Buch ab, weil es für die Jugend zu schwer zu verstehen sei.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Definition stammt sicher von Hermes. Sie entspricht genau der Auffassung der Spiritisten vom Menschen (vgl. o. S. 180). Die Antwort auf die 35. Frage des Katechismus: „Woraus besteht der Mensch nach seinem Wesen?“ lautet: „Aus Seele und Leib. Er ist nämlich ein Geist, der mit einem sichtbaren und mit Sinnen begabten Leibe verbunden ist. Was 1. Thess. 5, 23 und in anderen Stellen der H. Schrift von Geist, Seele und Leib gesagt wird, darüber gibt sie uns keine Erklärung.“ — 1. Thess. 5, 23 heißt es: „Euer Geist ganz, samt der Seele und Leib, müsse behalten werden unsträflich auf die Zukunft unsers Herrn Jesu Christi.“

<sup>2)</sup> Selbstverständlich fand der Katechismus auch Beifall, wenn auch spär-

Der Präsident von Schlesien, Seidlitz, hatte für Schlesien einen besondern Katechismus ausarbeiten lassen, den er um Ostern 1794 dem König unmittelbar zusandte, mit der Bitte, das Buch zu prüfen. Dabei berichtete er mit Genugtuung über die Fortschritte des schlesischen Schulwesens unter seiner Oberaufsicht. Zum Schluß bat er den Herrscher, sich daran zu erinnern, daß er ihm allein die Direktion des Schulwesens anvertraut habe, und ihn davor zu schützen, daß ihm von anderen Irrungen und Eingriffe gemacht werden. Wohl nannte Seidlitz keine Namen, aber der König wußte, gegen wessen Angriffe derselbe Schutz begehrte. Trotzdem übergab er, da er hier als Sachverständiger ein Urteil nicht abzugeben vermochte, das Buch seinem Berater in geistlichen Dingen und machte so Woellner zum Richter in eigener Sache. Dieser aber gab es weiter an die IEK. zur Prüfung. Sie beschäftigte sich mit demselben eingehend in der Konferenz vom 20. Aug. 1794 und gelangte zu dem Schluß, daß sie gegen den Katechismus „äußerst protestieren“ müsse, da er „gefährliche Irrtümer“ enthalte. Woellner schloß sich dem Verdammungsurteil an und schlug dem König vor, die Einführung nur zu genehmigen, wenn die von der IEK. gemachten Einwendungen widerlegt würden. Der König aber wollte den um die Ausbreitung frommer Gesinnung so eifrig bemühten Präsidenten nicht gekränkt wissen. Deshalb wurde demselben der wahre Grund zur Ablehnung seines Katechismus vorenthalten. Solch ein Buch sei zwar ganz nützlich, so lautete der Bescheid an Seidlitz, allein es habe doch auch in manchem Betracht sein Gutes, wenn der Unterricht in der Religion im ganzen Lande auf einerlei Weise gegeben würde. Deshalb sollte der neue Katechismus auch in Schlesien eingeführt werden; doch konnte der alte<sup>1)</sup> daneben noch

lichen. Die IEK. ließ nie die Gelegenheit vorüber, auf den Erfolg ihres Werkes hinzuweisen. Als im Febr. 1794 der Prediger J. F. Hoppe in Bernau in einem Gesuch um Beförderung hervorhob, daß das vortreffliche Buch leider noch nicht überall eingeführt sei, bemerkte die IEK. dazu: daß treue und redlich gesinnte Prediger, welche diesen neuen Landeskatechismus mit freudigem Dank aufgenommen und eingeführt haben, denselben mit Segen gebrauchen.

<sup>1)</sup> Seidlitz aber umging auf kluge Weise das Verbot. Statt eines Katechismus ließ er einen kleineren und größeren Auszug aus der H. Schrift nach dem Zusammenhange der christlichen Lehre ausarbeiten. Der König genehmigte die Einführung der beiden Bücher, trotz des Widerspruchs der IEK.; sie mußte es mit ansehen, daß die Bücher in 200000 Exemplaren verbreitet wurden. Nach dem Sturz der IEK. berichtete Seidlitz im Dez. 1798 an den Minister von Massow: „Beide Auszüge sind deshalb nicht in Fragen und Antworten verabfaßt, damit das in Landschulen vorzüglich so gewöhnliche bloße

weiter gebraucht werden, bis er eben äußerlich verbraucht war. Die Bitternis der abgeschlagenen Bitte wurde dem sonst beliebten Mann durch Worte wohlwollender Anerkennung versüßt: „Da Ihr von der rühmlichen Absicht, das wahre Christentum zu befördern, wie ich sehr wohl weiß, belebt seid, so werdet Ihr die Schullehrer zu dem besten und zweckmäßigsten Gebrauch der Bücher gehörig anweisen und dadurch Meinem auf Euch gesetzten Vertrauen völlig entsprechen.“

Diese gemilderte Zwangseinführung wurde nunmehr zum Grundsatz erhoben, da man zu der Erkenntnis kam, daß Gewalt hierbei nicht zum Ziele führte.

Auswendiglernen katechetischer Fragen und Antworten verhütet und jeder Lehrer gemüßigt wird, nach seinen und seiner Zöglinge Geistesgaben diesen lebendig zu Herzen dringende Religionskenntnisse unter göttlichem Segen beizubringen. Die Einführung dieser biblischen Auszüge zum Gebrauch für die evangelischen schlesischen Schulen geruhten S. M. unmittelbar auf meinen geziemenden Antrag und wiederholt, selbst auf die von der damaligen IEK. zu Berlin dawider eingereichten Protestation zu genehmigen.“